



# **Verhaltenskodex**

**des Zweckverbands Entsorgungsregion West**

**Eschweiler**

**Stand: März 2023**

## Präambel

Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, Kreis Düren und Kreis Euskirchen bilden den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Der ZEW ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, auf welchen seine Mitglieder ganz oder teilweise ihre Aufgaben übertragen haben. Der Umfang der ihm übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1- 4 der Verbandssatzung des ZEW.

Nach der Verbandssatzung bestimmen sich ferner die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung des ZEW beschließt. Weiteres Organ des ZEW ist die / der Vorstandsvorsteher /-in. Im Übrigen gibt es die Funktion der / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung.

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem ZEW angehörigen Gebietskörperschaften. In diesem Entsorgungsgebiet mit über 1 Mio. Bürgerinnen und Bürgern im Großraum Aachen / Düren / Euskirchen gewährleistet er nach Maßgabe seiner Abfallsatzung vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung sowie das Recycling und Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung), um den Zielsetzungen seines Abfallwirtschaftskonzeptes und der 5-stufigen Abfallhierarchie gerecht zu werden. Ferner nimmt der ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen (Abfallbeseitigung) wahr. Bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben stellt der ZEW seine Verpflichtungen im Sinne der Regelungen der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung sicher.

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach der Gebührensatzung des ZEW erhoben.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der ZEW hauptberuflich Bedienstete (Beamte, Angestellte) eingestellt, die die Geschäftsstelle bilden. Ferner kann sich der ZEW ganz oder teil-

weise Dritter, insbesondere der AWA Entsorgung GmbH (AWA), bedienen. Zu diesem Zweck besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem ZEW und der AWA.

Die AWA als eine kommunale Entsorgungsgesellschaft mit dem Tätigkeitsschwerpunkten Anlagenbetrieb, Anlagenplanung, Umweltcontrolling, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit nimmt als Hauptaufgabe die flächendeckende Abfallentsorgung durch den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage, von Biovergärungs- und Kompostierungsanlagen, von Recyclinghöfen und der Nachsorge von Altdeponien wahr.

Der ZEW ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und daher ausschließlich am Gemeinwohlinteresse orientiert. Der Verhaltenskodex dient der Kommunikation und Dokumentation der Leitlinien und –motive, nach denen der ZEW sein Handeln als fairer Partner und Dienstleister ausrichtet. In ihm findet die politische Erwartungshaltung der Verbandsmitglieder an good governance und verantwortungsvolle bewusste Teilnahme des ZEW am öffentlichen Leben ihren Ausdruck.

Der Verhaltenskodex hat Gültigkeit für die Mitglieder der Verbandsversammlung, die/den Vorstandsvorsteher / -in, die / den Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie für die Geschäftsleitung und die Bediensteten der Geschäftsstelle des ZEW.

Der Kodex stellt einen Leitfaden und eine Selbstverpflichtung dar, welchem sich die Verbandsversammlungsmmitglieder, die / der Vorstandsvorsteher /-in, die / der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle im Dienstalltag und bei allen dienstlichen Aktivitäten unterwerfen und stellt damit zugleich die ethische Grundlage für das Handeln aller Beteiligten dar.

Der Verhaltenskodex soll schließlich auch dazu dienen, die Menschenrechte zu beachten sowie die Verfassung, Gesetze, Normen und Kodizes einzuhalten, Fairness im Dienstleben und in der Zusammenarbeit zu fördern, Korruption zu bekämpfen und unlautere Absprachen und Interessenskollisionen jeder Art zu verhindern.

### **Grundsätze:**

Recht und Gesetz, Anstand, Integrität, Glaubwürdigkeit und Fairness sowie der humane Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, mit Kunden, der Öffentlichkeit, den Verbandsmitgliedern, den Mitgliedern der Verbandsversammlung und untereinander bestimmen die Grundhaltung des ZEW.

### **I. Selbstverpflichtung**

- (1) Gesetzestreue, Ehrlichkeit, Integrität, dazu ein hohes Maß an Transparenz und Kommunikation bestimmen das Auftreten und Verhalten der Verbandsversammlungsmitglieder, der Geschäftsleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Verhältnis sowie gegenüber Dritten zueinander.
  
- (2) Alle wesentlichen dienstlichen Aktivitäten werden im Rahmen der Gesetze dokumentiert und offengelegt. Dies gilt auch für die Aktenführung und die Finanzberichterstattung.  
Die Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen werden konsequent eingehalten.
  
- (3) Kein Verbandsversammlungsmitglied, die Geschäftsleitung und keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter der Geschäftsstelle darf sich selbst oder Dritten unzulässige Vorteile verschaffen oder den Versuch dazu unternehmen.
  
- (4) Die vertretungsberechtigten und deren stellvertretungsberechtigten Personen der Verbandsversammlung sowie die Geschäftsleitung legen alle ihre für die dienstlichen Tätigkeiten des ZEW relevanten Engagements und Interessen, das heißt auch familiäre Vernetzungen, vor Übernahme der Funktion, offen. Gleiches gilt für Änderungen während der Aufgabenwahrnehmung.

Die Verbandsversammlungsmitglieder und die Geschäftsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben die Interessen des ZEW von privaten Interessen oder sonstigen persönlichen Interessenverstrickungen zu trennen, insbesondere bei der Wahrnehmung mehrerer Mandate oder der Mitgliedschaft in mehre-

ren Gremien sowie bei der Aufgabenwahrnehmung in Geschäftsleitungen oder Vorständen mehrerer Firmen/Zweckverbände.

Die Angaben der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZEW, der/des Verbandsvorstehers/in und der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung des ZEW werden in einer gemäß Anlage 1 fortzuschreibenden Dokumentenmappe festgehalten. Diese Dokumentenmappe steht dem externen Compliance-Berater (nachfolgend eCB) bei Angabe eines berechtigten Interesses zur Einsichtnahme offen. Jede vom Verhaltenskodex betroffene beteiligte Person darf nach terminlicher Absprache Einsicht in die eigenen Unterlagen nehmen.

- (5) Für dienstliche Belange relevante finanzielle Beteiligungen der Geschäftsleitung sind genehmigungspflichtig durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher, für die Mitarbeiter / -innen der Geschäftsstelle sind solche Beteiligungen genehmigungspflichtig durch die Geschäftsleitung.

Die finanziellen, gesellschaftsrechtlichen und mandatsmäßigen Beteiligungen von Verbandsversammlungsmitgliedern an Unternehmungen (Wettbewerber, Kunden oder Lieferanten) führen zum Ausschluss des betroffenen Mandatsträgers bei Beschlüssen der Verbandsversammlung, soweit Tagesordnungspunkte zur Behandlung anstehen, die das Unternehmen betreffen, an dem er/sie beteiligt ist und ein Interessenskonflikt zu besorgen ist.

Die Adressaten dieser Regelung haben im Rahmen ihrer Bringschuld und Aktualisierungspflicht entsprechende Mitteilungen zu machen und Genehmigungen einzuholen.

- (6) Korruption wird nicht geduldet. Die Entgegennahme sowie die Gewährung von Vorteilen jeder Art ist untersagt, es sei denn, sie ist auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen des Verhaltenskodex grundsätzlich oder im Einzelfall durch das zuständige Organ des ZEW ausdrücklich genehmigt. Zuwiderhandlungen, die tatsächliche Anhaltspunkte für Korruption oder andere wirtschaftskriminelle Straftaten begründen, werden gem. § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW beim Landeskriminalamt angezeigt.

- a) Genehmigt ist je Person die Annahme von Vorteilen in einem Gesamtwert von 30 € pro Kalenderjahr unabhängig davon, ob diese von einem oder mehreren Gebern gewährt werden.

Zuwendungen an Amtsträger dürfen entsprechend der Richtlinien im öffentlichen Dienst über geringwertige Aufmerksamkeiten nicht hinausgehen. Auf die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 59 Landesbeamtengesetz NRW wird hingewiesen.

- b) Gelegentliche anlassbezogene und im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ZEW stehende Bewirtungen dürfen dann angenommen werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen sind und im Rahmen der gewöhnlichen Zusammenarbeit stattfinden.

- c) Einladungen zu Veranstaltungen dürfen dann angenommen oder gewährt werden, wenn diese im Einzelfall nach den Gesamtumständen sozialadäquat sind. Dafür maßgebliche Kriterien sind u.a. der soziale und rechtliche Status des Eingeladenen / Einladenden, Anlass und Umfang und Charakter der Einladung, sowie bei Geschäfts-/ Dienstreisen, Betriebsbesichtigungen und Fortbildungsveranstaltungen das deutliche Überwiegen der fachlichen Ausrichtung, das Fehlen privater Begleitpersonen sowie soziale Aktivitäten und Bewirtungen, die sich lediglich als Randprogramm darstellen. Bei der Gewährung von Einladungen sollen die Eingeladenen darauf hingewiesen werden, dass sie gebeten sind, die Vereinbarkeit einer Teilnahme mit internen Compliance-Regelungen eigenverantwortlich zu prüfen und ggfs. eine Genehmigung einzuholen.

Der Anschein, dass mit einer Einladung eine unzulässige Beeinflussung dienstlicher Entscheidungen verbunden sein könnte, ist zu vermeiden. Die Grenzen der regionalen Sozialadäquanz dürfen nicht überschritten werden.

- (7) Gremiensitzungen oder anderweitige Veranstaltungen haben ausschließlich dienstlichen Zwecken zu dienen.

Zweck, Gegenstand und Ablauf der jeweiligen Sitzung oder Veranstaltung müssen transparent und nachvollziehbar sein. Sie finden grundsätzlich am Sitz des Zweckverbandes oder an einem Standort im Entsorgungsgebiet statt. Die Wahl eines anderen

Ortes ist nur dann zulässig, soweit sie unter sachlichen Gesichtspunkten zweckmäßig und sachdienlich ist.

- (8) Neben den Verbandsversammlungsmitgliedern, der Geschäftsleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle dürfen deren unmittelbare Familienangehörige oder Lebenspartner ebenfalls keine Zuwendungen oder Vergünstigungen annehmen, soweit hier dienstliche Zusammenhänge inhaltlicher oder personeller Art zum ZEW vorhanden sind.

Dies gilt auch für nicht marktübliche Rabatte.

- (9) Dienstleistungen von Geschäftspartnern oder Lieferanten des ZEW, die zu nicht marktüblichen Konditionen für das private oder berufliche Umfeld eines Verbandsversammlungsmitglieds, der Geschäftsleitung und einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle angeboten werden, dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

- (10) Kein Verbandsversammlungsmitglied, die Geschäftsleitung und keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter der Geschäftsstelle, darf Chancen, die sich für den ZEW ergeben, zum eigenen oder zum Vorteil Dritter ausnutzen.

- (11) Die Nutzung von Eigentum, Ressourcen und Dienstleistungen des ZEW bedarf einer vorherigen Zustimmung. Für die Verbandsversammlungsmitglieder durch die Verbandsversammlung, für die Geschäftsleitung durch die / den Vorstandsvorsteher/ -in und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch die Geschäftsleitung des ZEW.

- (12) Geschäftspartner in dienstlichen Belangen, insbesondere Lieferanten, sind nach objektiven, gesetzlichen und insoweit allein nach wettbewerblichen Kriterien auszuwählen. Diesbezügliche Entscheidungen dürfen nicht durch sozial-, ethisch- oder strafrechtlich -inadäquate Zuwendungen beeinflusst werden.

Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge werden gesetzestreu durchgeführt.

Alle Auftragsvergaben werden fair und rechtmäßig verhandelt. Unerlaubte Beeinflussung und Wettbewerbsverzerrung sowie kartellmäßige Absprachen sind verboten.

- (13) Die Grundsätze der Geheimhaltung, der Vertraulichkeit und des Datenschutzes sind einzuhalten.  
Es gelten die Datenschutzbestimmungen. Im Zweifel wird die / der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen.
- (14) Die Verbandsversammlungsmitglieder, die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle des ZEW haben bei allen Dienstleistungsvorgängen des ZEW jederzeit darauf zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass die IT-Sicherheit gewahrt ist. Alle dem Schutzzweck der Vertraulichkeit angemessene Maßnahmen sind zu treffen. Bei Zweifeln ist umgehend die / der Datenschutzbeauftragte zu benachrichtigen.
- (15) In der Vielfalt der Verbandsversammlungsmitglieder, der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle liegt ein hohes Kreativpotential. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, der Religion oder Weltanschauung oder anderer persönlicher Kriterien benachteiligt werden. Diskriminierungen jeder Art, aber auch schon die bloße Belästigung, sind untersagt.
- (16) Diverse Managementsysteme der AWA Entsorgung GmbH, wie das Risiko- und Datenschutzmanagementsystem sowie das Risikofrüherkennungssystem finden beim ZEW Anwendung. Der Umgang mit den Compliance-Regelungen ist hierbei zu berücksichtigen.

## **II. Umsetzung des Verhaltenskodex**

- (1) Die Gremienmitglieder des AWA-Aufsichtsrates sind weitestgehend personenidentisch mit den Mitgliedern der ZEW-Verbandsversammlung. Ausschließlich der ZEW-Verbandsversammlung gehören weitere 7 vertretungsberechtigte bzw. stellvertretungsberechtigte Personen des Kreises Euskirchen an.  
Im Einzelnen wird auf die Anlage 2 (Übersicht der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZEW und des AWA-Aufsichtsrates sowie weitere Beteiligte) verwiesen.

- (2) Neben dem Organ der Verbandsversammlung, gibt es eine/n Vorstandsvorsteher/-in und eine/n Vorsitzenden der Verbandsversammlung, ferner die Geschäftsleitung des ZEW und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des ZEW.
- (3) Die Implementierung des Verhaltenskodex wird durch einen eCB realisiert.
- (4) Maßnahmen zur Umsetzung des Verhaltenskodex werden durch die Geschäftsleitung in Abstimmung mit dem eCB entwickelt und vorgeschlagen und nach Beschluss durch die Verbandsversammlung realisiert. Die Beteiligten verpflichten sich wiederum, diese Maßnahmen und Empfehlungen umzusetzen.

Hierzu gehören im Einzelnen:

- Dokumentenmappe / Fragebogen:

Der durch die von den Mitgliedern des AWA-Aufsichtsrates bereits ausgefüllte Fragebogen entfaltet seinen Geltungsbereich gleichfalls beim ZEW, soweit diese Mitglieder ebenfalls personenidentisch mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung des ZEW sind.

Die Personen, die als vertretungsberechtigte bzw. stellvertretungsberechtigte Person ausschließlich der ZEW-Verbandsversammlung angehören, verpflichten sich einen Fragebogen auszufüllen und an den eCB zu übermitteln.

Der eCB legt für die/ den Vorstandsvorsteher/-in, die/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie für die Geschäftsleitung eine Dokumentmappe an und wirkt darauf hin, dass je ein ausgefüllter Fragebogen eingereicht wird.

Neben dem Führen der Dokumentenmappe (Fragebogen) durch den eCB entscheidet dieser auch über berechtigte Interessen zur Einsichtnahme durch einen Beteiligten nach terminlicher Absprache.

Weitere Ausführungen zu den Gründen und die Umsetzung einer Einsichtnahme finden sich im allgemeinen Teil der Dokumentenmappe (Anlage 1).

Es wird grundsätzlich auf die Einzelheiten im Geltungsbereich der Anlage 1 (Dokumentenmappe und Fragebogen) und der Anlage 2 (Übersicht der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZEW und des AWA-Aufsichtsrates sowie weitere Beteiligte) zu diesem Verhaltenskodex verwiesen.

- Regelverstöße:

Der eCB steht den vertretungsberechtigten und stellvertretungsberechtigten Personen der Verbandsversammlung, der / dem Verbandsvorsteher / -in, der / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung und den Mitarbeiter / -innen der Geschäftsstelle ebenso wie externen Dritten als Kontakt für die Entgegennahme von Hinweisen auf Verstöße gegen Regelungen des Verhaltenskodex zur Verfügung.

Der eCB bewertet diese und gibt der Geschäftsleitung eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

Richten sich die Hinweise gegen die Geschäftsleitung ist Adressat die / der Verbandsvorsteher/-in; richten die Hinweise sich gegen die / den Verbandsvorsteher/-in selbst, ist Adressat die / der stellvertretende Verbandsvorsteher/-in. Soweit Hinweise gegen eine vertretungsberechtigte oder stellvertretungsberechtigte Person der Verbandsversammlung vorliegen, ist Adressat die / der Vorsitzende der Verbandsversammlung; richten sich die Hinweise gegen die / den Vorsitzende / -n der Verbandsversammlung selbst ist Adressat die / der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

Das Ergebnis einer durchgeführten Überprüfung wird in der Dokumentenmappe schriftlich festgehalten.

Im allgemeinen Teil der Dokumentenmappe finden sich weitere Ausführungen zum grundsätzlichen Umgang mit Informationen, die dem eCB bekannt werden.

Die Folgen für die Beteiligten bei Feststellung eines tatsächlichen Regelverstößes werden unter I. Selbstverpflichtung Abs. 3 und 5 dieses Verhaltenskodexes näher beschrieben.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Verbandsversammlungsmitglieder, die Geschäftsleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wiederum dem eCB mögliche Verletzungen des Verhaltenskodex unverzüglich zu melden.

Anonyme Meldungen werden nur nach einer positiven Plausibilitätsprüfung im Einzelfall bearbeitet.

- Compliance Bericht:

Der eCB kommuniziert jährlich einen Compliance-Bericht über die vom eCB im jeweils abgelaufenen Jahr bearbeiteten Compliance Sachverhalte zur Vorlage in der Verbandsversammlung, sofern es relevante Vorgänge gegeben hat. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der eCB im Bedarfsfall Maßnahmen vorschlägt, die im Sinne des Verhaltenskodex vertrauensbildend sind. Bei Abfassen des Compliance-Berichts bleibt die Anonymität von Hinweisgeberpersonen gewährleistet, (mögliche) Verstöße dürfen weder hinsichtlich der Person, die den Verstoß begangen hat, noch bezüglich der Hinweisgeberperson individualisiert werden können.

- Compliance-Schulungsveranstaltungen:

Alle Beteiligten können sich im Bedarfsfall in Compliance-Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex stehen, durch den eCB oder anderweitige spezialisierte Rechtsberatung unterstützen und beraten lassen, um Gesetzes- und Regelverstöße zu vermeiden und den Verhaltenskodex angemessen erfüllen zu können.

Alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die ausschließlich vertretungsrechtliche bzw. stellvertretungsberechtigte Person der ZEW Verbandsversammlung und alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die auch Mitglied oder Vertreter des AWA Aufsichtsrates sind sowie die/der Verbandsvorsteher/-in, die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Geschäftsleitung erhalten im Bedarfsfall auf Abruf das Angebot einer internen Schulung zu den Compliance-Regelungen durch den eCB.

Auf die in Anlage 2 (Übersicht der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZEW und des AWA-Aufsichtsrates sowie weitere Beteiligte) genannten Personen wird verwiesen.

- (5) Das eigene Verhalten aller Beteiligten wird immer wiederkehrend kritisch reflektiert und das Bemühen um eine Kultur der offenen, ehrlichen und gesetzestreuen dienstlichen Tätigkeit gepflegt.
- (6) Der eCB kann der Geschäftsleitung bei Bedarf Änderungen oder Ergänzungen des Verhaltenskodex vorschlagen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (7) Der Verhaltenskodex tritt mit Unterzeichnung durch die/den Verbandsvorsteher/-in und die/den stellvertretende/n Verbandsvorsteher/-in des ZEW sowie die Geschäftsleitung in Kraft.

Eschweiler, 22.04.2024



Heiko Thomas  
(Verbandsvorsteher)



Dr. Markus Kremer  
(stellv. Verbandsvorsteher)

i. A.

M.



Maren Killewald  
(Geschäftsleitung)



## Anlage 1

### Dokumenten-Mappe

Die Dokumenten-Mappe wird durch einen externen Compliance-Berater (im folgenden eCB) für jedes Verbandsversammlungsmittglied des ZEW angelegt.

Für die Personen, die als vertretungsberechtigte bzw. stellvertretungsberechtigte Person ausschließlich der ZEW Verbandsversammlung angehören, wird erstmals eine Dokumentenmappe angelegt.

Für die Mitglieder des AWA Aufsichtsrates, die personenidentisch auch ein Mitglied der Verbandsversammlung des ZEW sind, gilt die im Rahmen der Umsetzung des Verhaltenskodex der AWA Entsorgung GmbH bereits angelegte Dokumentenmappe gleichfalls beim ZEW.

Der eCB ist dafür verantwortlich, dass für die/ den Vorstandsvorsteher/in, die/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie für die Geschäftsleitung eine Dokumentmappe angelegt wird.

Sämtliche Dokumentenmappen werden vertraulich durch den eCB geführt und aufbewahrt.

Die Anlage der Dokumentenmappe erfolgt mit Beginn der Funktionstätigkeit einer/eines jeden betroffenen Beteiligten.

Die Dokumenten-Mappe ist höchstpersönlich und ausschließlich auf dienstliche Engagements und Interessen, auch in finanzieller Hinsicht, sowie auf relevante Beziehungen des jeweiligen Verbandsversammlungsmittglieds, der /des Vorstandsvorstehers/in, der/des Vorsitzenden der

Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung beschränkt. Aufbewahrt werden die persönlichen Angaben des Betroffenen.

Die Dokumenten-Mappe wird allein von dem eCB nach Angaben des Betroffenen fortgeschrieben.

Der eCB ist gehalten, Informationen über die oder den betroffenen Beteiligten, die ihm anderweitig bekannt werden, nur nach Zustimmung der oder des Beteiligten in die Dokumenten-Mappe aufzunehmen. Er führt jedoch weder eigene Recherchen durch, noch ist die Dokumenten-Mappe Ausdruck seines persönlichen Wissens.

In der Dokumenten-Mappe werden alle Anfragen und Antworten zum Verhalten des betroffenen Beteiligten dokumentiert, ebenso festgestellte Verletzungen des Verhaltenskodex.

Die Dokumenten-Mappe kann Auszüge aus dem jährlichen Bericht des Compliance-Ausschusses enthalten, soweit sie die oder den betroffenen Beteiligten berühren, darüber hinaus von der oder dem Beteiligten vorgelegte Schulungs- oder Beratungsunterlagen, die den Verhaltenskodex betreffen.

Jede vom Verhaltenskodex betroffene beteiligte Person kann Einsicht in die eigenen Unterlagen nehmen. Die Dokumenten-Mappe wird dritten Personen dann zugänglich gemacht, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben.

Ein berechtigtes Interesse ist gegeben beim Nachweis zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber dem Beteiligten, nachweisbar drohendem oder eingetretenem materiellen oder immateriellen Schaden zugunsten des ZEW bzw. der in der Compliance-Regelung verbundenen Firmen oder bei erkennbaren Kriterien für einen Verstoß gegen Vorschriften kommunalrechtlicher Gesetze oder Vorlage harter Fakten zur Begründung strafrechtlicher Verdachtsmomente, insbesondere bei eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Der eCB kann zum Zwecke der Abwägung des Einsichtsverlangens nach berechtigtem Interesse gegenüber den Persönlichkeitsrechten der/des betroffenen Beteiligten die/den

Datenschutzbeauftragte/-n des ZEW oder eine fachlich in Rechtsangelegenheiten versierte Beratung hinzuziehen.

Die Dokumenten-Mappe von Personen, die als ausschließliches Mitglied der ZEW Verbandsversammlung, als Verbandsvorsteher/-in, als Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung oder als Geschäftsleitung mit Funktion für den ZEW endgültig ausgeschieden sind, muss 5 Jahre nach dem Ausscheiden aufbewahrt werden. Anschließend wird sie vernichtet.

## Anlage 2

### Übersicht der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZEW und des AWA-Aufsichtsrates sowie weitere Beteiligte

Stand: März 2024

Lfd. Nr.	Name	Vorname	AWA-Aufsichtsrat	Verbandsversammlung
			Mitglied/Vertreter	vertretungsberechtigte/ stellvertretungsberechtigte Person
1	Allemand	Christoph		vertretungsber. Person
2	Andraczek	Thomas	Mitglied	vertretungsber. Person
3	Antons	Hubert	Mitglied	vertretungsber. Person
4	Berres-Förster	Menka		stellvertretungsber. Person
5	Berlipp	Heiner	Mitglied	vertretungsber. Person
6	Blindert	Achim		stellvertretungsber. Person
7	Bogoczek	Jörg		stellvertretungsber. Person
8	Bündgens	Willi	Mitglied	vertretungsber. Person
9	Brinner	Julia	Vertreter	stellvertretungsber. Person
10	Conzen	Helga	Mitglied	vertretungsber. Person
11	Derichs	Andrea	Mitglied	vertretungsber. Person
12	dos Santos Firnhaber	Catarina	Vertreter	stellvertretungsber. Person
13	Feldmann	Katrin	Vertreter	
14	Gierden	Wilfried		stellvertretungsber. Person
15	Goebbels	Wolfgang	Mitglied	vertretungsber. Person
16	Göddertz	Klaus-Peter	Vertreter	
17	Griese Dr.	Thomas	Mitglied	vertretungsber. Person
18	Gruben	Julia		stellvertretungsber. Person
19	Grün	Achim	Vertreter	stellvertretungsber. Person
20	Heller	Wolfgang		stellvertretungsber. Person
21	Huth	Rudolf		vertretungsber. Person
22	Jakobs	Erwin		stellvertretungsber. Person
23	Jücker	Stefan	Mitglied	stellvertretungsber. Person
24	Kaptain	Peter	Vertreter	stellvertretungsber. Person
25	Kehren	Fabia	Vertreter	
26	Kiemes	Holger	Mitglied	vertretungsber. Person
27	Kogel	Franz-Josef	Mitglied	vertretungsber. Person
28	Kolvenbach	Bernd		stellvertretungsber. Person
29	Kreß-Vannahme	Halice	Vertreter	stellvertretungsber. Person
30	Krickel	Werner	Vertreter	stellvertretungsber. Person
31	Krischer	Andreas	Mitglied	vertretungsber. Person
32	Leonards	Ludwig	Vertreter	
33	Lenzen	Jonas	Mitglied	vertretungsber. Person
34	Lo Cicero-Marenberg	Susanne	Mitglied	stellvertretungsber. Person
35	Lüdke	Daniel		stellvertretungsber. Person
36	Manheller	Manfred		vertretungsber. Person
37	Nacken	Gisela		stellvertretungsber. Person
38	Neumann	Kaj	Mitglied	vertretungsber. Person
39	Nießen	Henning	Mitglied	vertretungsber. Person

Lfd. Nr.	Name	Vorname	AWA-Aufsichtsrat	Verbandsversammlung
40	Nix	Christoph	Vertreter	stellvertretungsber. Person
41	Nolte	Birgit	Vertreter	
42	Oetjan	Hans-Friedrich	Vertreter	
43	Parting	Daniela		stellvertretungsber. Person
44	Pitz	Hildegard	Vertreter	stellvertretungsber. Person
45	Quicker Prof. Dr.	Peter	Mitglied	
46	Ramers	Markus		vertretungsber. Person
47	Rudan	Daniela		vertretungsber. Person
48	Schallenberg	Peter		vertretungsber. Person
49	Schartmann	Markus		stellvertretungsber. Person
50	Schmitz	Hans		vertretungsber. Person
51	Schmitz	Hans-Peter	Mitglied	vertretungsber. Person
52	Schorn	Frederik		stellvertretungsber. Person
53	Schütz	Jürgen	Mitglied	vertretungsber. Person
54	Schwuchow	Bernd	Vertreter	stellvertretungsber. Person
55	Sicking Prof. Dr.	Manfred	Vertreter	
56	Spelthahn	Wolfgang	Mitglied	vertretungsber. Person
57	Steins	Hans Martin		stellvertretungsber. Person
58	Stettner	Jöran	Vertreter	stellvertretungsber. Person
59	Szadkowski	Heike		stellvertretungsber. Person
60	Thomas	Heiko	Mitglied	vertretungsber. Person
61	Vogt-Klein	Brigitte	Mitglied	
62	von Thenen	Jakob	Vertreter	stellvertretungsber. Person
63	Wirtz	Manfred	Vertreter	stellvertretungsber. Person
64	Woelk	Ralf	Mitglied	
65	Wolf Dr.	Heike	Mitglied	vertretungsber. Person
66	Wolter	Leo		vertretungsber. Person
67	Wüller	Thomas		stellvertretungsber. Person
68	Zentis	Gudrun	Vertreter	stellvertretungsber. Person

	Thomas	Heiko		Verbandsvorsteher
	Kremer Dr.	Markus		stellv. Verbandsvorsteher
	Spelthahn	Wolfgang		Vorsitzender der Verbandsversammlung
	Dr. Griese	Thomas		stellv. Vorsitzender
	Dr. Wolf	Heike		stellv. Vorsitzende

	Killewald	Maren		Leiterin der Geschäftsstelle
--	-----------	-------	--	------------------------------